

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 321.

Freitag 27. Juni 1902.

96. Jahrgang.

Professor Paulsen über den Katholicismus in Deutschland.

Irren ist menschlich, und weil die Professoren Menschen sind, können auch sie irren. Aber da sie gelehrte Herren sind, so ist in ihrem Irrthum meist ein Körnchen Wahrheit enthalten. Einen neuen Beleg dafür bietet uns das von Professor Paulsen über die katholische und die protestantische Kirche in Deutschland. Er hält die religiöse Spaltung unseres Volkes für kein Unglück. Vielmehr: er sieht darin eine Garantie der geistigen und politischen Freiheit. Eine deutsche Nationalkirche unter der Suprematie des Staates würde für unser gesammtes Leben nachtheilige Folgen haben, während die katholische Kinderheit eifersüchtig darüber wacht, daß die Staatsgewalt nicht ihre Grenzen überschreitet und auch das geistig-religiöse Leben ihrer Herrschaft unterwirft. Und auch für den Protestantismus ist die Verbindung mit dem Katholizismus unentbehrlich; er hat sich an ihm beständig über sein eigenes Lebensprincip zu orientiren.

So Herr Professor Paulsen. Er selbst hat das Gefühl, daß seine kirchengeschichtliche Philosophie „Manchem fremdlich klingen wird.“ Und das mit Recht. Denn sie widerspricht nicht nur der herkömmlichen Geschichtsbeurteilung, sondern auch den bekanntesten Thatsachen der Geschichte vom 18. Jahrhundert an bis auf diesen Tag. Dürfte die Reformation das ganze deutsche Volk für sich gewonnen, so wäre ihm selbst die Reformation der dreißigjährige Krieg, in dem es fast gänzlich zu Grunde ging, erspart geblieben. Das heißt fest, und es heißt doch diesen unglücklichen aller Kriege und seine Folgen sehr unterschätzen, wenn man mit Paulsen meint, daß eine deutsche Nationalkirche unter der Suprematie des Staates ein noch größeres Unglück gewesen sein würde.

„Suprematie des Staates“, ist, was heißt das? „Vernunft“ ist nicht die gleichebedeutend zu sein mit „Gefahr“ und „Papst“. Aber das ist nicht. Unter Cäsaropapie verstehen wir eine Verfassung, nach der die höchste geistliche Gewalt dem kaiserlichen Regimente zugehört, und daß eine solche dem religiösen und mittelbar dem gesammten geistigen Leben Gefahr droht, das unterliegt keinem Zweifel. Aber es ist wohl denkbar, daß der Staat seine Suprematie, seine unerschütterliche Hoheitsrechte, so ausübt, daß diese Gefahr verhütet bleibt, und das zu thun, ist in unserer Zeit das Bestreben aller einsichtigen Staatslenker, und nirgends mehr, als in Deutschland. Die Diktatorie hingegen, die im Papste ihre Spitze hat, pflegt sich nicht auf die Pflege des religiösen Lebens zu beschränken, sondern greift, soweit sie es vermag, überall ins staatliche und bürgerliche Leben über. Insbesondere will und wird sie nie auf die Schule verzichten, die doch der Staat, ohne sein Fundament untergraben zu lassen, nicht aus der Hand geben kann. Welch ein Unterschied!

„Daß der Katholicismus in Deutschland berechtigt sei“, ist nicht zu bezweifeln. Aber daraus folgt nicht, was Paulsen uns glauben machen will, daß die kirchlich-religiöse Spaltung ein Glück sei, also daß man ihre Befestigung nicht einmal wünschen dürfte.

Das Körnchen Wahrheit in Paulsen's Philosophie über Protestantismus und Katholicismus ist lediglich dies, daß das Nebeneinanderbestehen beider, neben vielen Beflagenswerten, auch Gutes hat oder haben kann; und das deutet er richtig an. Aber daraus folgt nicht, daß der herrschende Zustand — eine andere Schulbildung für die Katholiken, eine andere für die Protestanten und verglichen mehr — für die Dauer wünschenswert sei.

Es ist damit ähnlich, wie mit der Kleinhanterei vor 1870. Auch sie hat „ihr Gutes“ gehabt und es ist von den Conferenzen oft daran erinnert worden. Aber wer nun schließen wollte: also war sie dem unter dem kaiserlichen Regime geblieben Deutschland vorzuziehen und man hätte dabei bleiben sollen, der würde sich derselben Uebertreibung schuldig machen, wie Herr Paulsen. Wir sind froh, daß wir aus der Kleinhanterei und dem teufeligen Bundeszuge heraus sind, und hoffen, daß unser Volk zu seiner Zeit auch aus der kirchlich-religiösen Spaltung herauskommen wird; nicht freilich durch den Befestigungseifer der einen oder der anderen Partei, sondern durch zunehmende Erkenntnis der Wahrheit, daß fromme Menschen der einen und der anderen Confession in allem Wesentlichen ein sein können, so wie es alle wahrhaft Frommen in beiden Kirchen schon längst sind.
D. Dresdorff.

Englische Intriguen in Shanghai.

Nach Shanghai, 10. Mai, schreibt man uns: Shanghai ist in der vergangenen Woche der Schauplatz eines vom deutschen Standpunkte wenig erfreulichen politischen Vorfalls gewesen. Die Engländer haben den größeren Theil der Stadt, obwohl er längst, d. h. seit 30 Jahren, in der internationalen Niederlassung aufgegangen ist, immer als ihr Eigentum angesehen. So lange nun die Engländer in Shanghai in absoluter Wehrhaft waren, haben sie ihre Ansprüche nicht in so

aggressiver Weise geltend gemacht, wie das neuerdings der Fall ist, wo sie sich in ihrer absolut ausschlaggebenden Stellung bedroht sehen. Namentlich seitdem die deutsche und die amerikanische Bevölkerung größere Bedeutung erlangt, seitdem eine deutsche Garnison in der Stadt liegt und die Amerikaner die Engländer auf ihrer früher unbestrittenen Domäne, den Schmittwaren, aus dem Heiligtum verbannt. Besonders unangenehm ist es ihnen dabei, daß der amtsliche Consul, also der Vorgesetzte des Consularcorps, der Amerikaner und kein Stellvertreter der Deutsche ist. Mit der Vergewaltigung der deutschen Schiffahrt durch die englisch-japanische Flotte bei Gelegenheit der Wahi der Shanghai-Fußballspiele glaubte man Deutschland zunächst eine genügende Lehre gegeben zu haben. Jetzt geht es, den Amerikanern einen Dief zu verlesen. Die Gelegenheit bot sich dazu, indem man dem amerikanischen Consul eine andächtige in seinen Händen, und zwar in seiner Eigenschaft als Senatorenconsul.

Die Veranlassung dazu war die folgende: Die sächsische Polizei weigerte sich auf Veranlassung des Stadtrathes, einen amerikanischen, vom Senatorenconsul gegengetragenen Haftbefehl auszuführen. Die Verwaltung Shanghai's liegt, wie zur Erklärung hier bemerkt werden muß, eigentlich bei den Vertragsmächten und in deren Vertretung natürlich beim Consularcorps. Die rein sächsischen Angelegenheiten sind indessen einem Stadtrath übertragen, der von den alljährlich vom Consularcorps einberufenen Steuerzahlern gewählt wird, welche letztere auch das Recht besitzen. Sachverständig liegt aber die Jurisdiction im Bereiche der internationalen Niederlassung (die Franzosen haben eine Sonderniederlassung) in den Händen der Consuln. Jeder Nicht-Chinese muß vor ihnen, d. h. vor seinem Consul verurteilt werden, während über die Chinesen die gemischten Gerichte, ein internationaler und ein französischer, aburtheilen. Sobald nicht-chinesische Interessen in einem Proceß gegen einen Chinesen vorkommen, erscheint ein gemischter Oberstichter der internationalen Niederlassung, also Vertreter ein französischer Consulats, während ein französischer gemischter Oberstichter ein für alle Mal ein französischer Beamter neben dem chinesischen Richter sitzt. Es hat sich früher in den letzten fünfzig Jahren der Brauch herausgebildet, daß, wenn Chinesen verklagt werden, sie vor das Gericht, wo der Kläger sitzt, gebracht werden. Das ist notwendig, damit auch die Chinesen in das Bereich der internationalen oder französischen Niederlassung gebracht werden können, die in der eigentlichen Chinesenstadt wohnen. Wüßte jetzt es dem Stadtrath der internationalen Niederlassung, in dem außer einem ziemlich unbedeutenden Amerikaner und einem vollständig in englischer Fahrwasser fahenden Deutschen (seinen anderen würde die englische Wehrhaft nicht acceptiren) nur Engländer sitzen, zu verlangen, daß, ehe ein Chineser, der in der internationalen Niederlassung wohnt, in einem Civilsalle vor das gemischte Gericht der französischen Niederlassung geführt wird, das gemischte Gericht der internationalen Niederlassung darüber entscheide, ob überhaupt die gegen den Chinesen vorgebrachte Klage gerechtfertigt ist oder nicht. Es ordnete daher an, die Polizei solle den Chinesen, auch wenn der Senatorenconsul ordnungsgemäß seine Zustimmung erteilt hätte, nicht verhaften. (In ganz China wird auch in Civilsällen der Beklagte zunächst verhaftet.) Eine Verweigerung lag für ein demartiges Vorgehen nicht vor; das sagte sich bald darauf, indem auf einmündiges Verlangen des gesammten Consularcorps, daß die Behandlung der Angelegenheit durch den Senatorenconsul durchaus billigte, die Verhaftung erfolgte.

Nun aber berief der Stadtrath durch die Vermittelung einiger seiner Beiräten eine Generalversammlung der Steuerzahler ein. Er gab sich den Anschein, als wolle er da öffentlich mit den Consuln die Sache besprechen, obwohl er sich sagen machte, daß die vorgelegte Wehrhaft — das Consularcorps — sich unmöglich vor ein Forum citiren lassen könnte, das gar kein Recht hat, über ihr Vorgehen zu Gericht zu sitzen. Selbstverständlich erschien denn auch kein einziger Consul. Die Nicht-Engländer hatten sich fast alle ferngehalten und gaben schon dadurch ziemlich deutlich zu verstehen, was sie über das Demagogentum des Stadtrathes dächten. Es traten drei Redner auf, die durchweg den Kernpunkt verhielten, dafür aber mit Phrasen von bester Freiheit und dergleichen um sich warfen, die bei Engländern nicht „gehen“. Das Ergebnis war ein Vertrauensvotum für den tapferen Stadtrath. Leider stimmten auch einige Deutsche mit.

In Kreisen, die die Dinge etwas ruhiger ansehen, glaubt man übrigens, daß das sächsische Consulat in der Sache keine ganz klare Rolle spielt. Zwar hat der britische Consul bei einer namentlichen Abstimmung im Consularcorps zugesehen, daß sich der Stadtrath zu Unrecht und im Widerspruch mit einem fünfzigjährigen Brauch die Jurisdiction in Shanghai anzumahen bestrebt ist, die die Mächte ihm nie erteilt haben und nie erteilen können. Aber es steht ebenso fest, daß im Geheimen das britische Consulat hinter dem Stadtrath steht. Ist das aber der Fall, so dürfte die Angelegenheit nicht zu Ende sein. Es werden neue

Reibereien kommen. Die Ansicht ist ziemlich weit verbreitet und sie hat zweifellos viel für sich, daß die Engländer in allen Dingen so viel Schwierigkeiten machen werden, daß der gegenwärtige Zustand un- haltbar wird. Daß sie durch einen Wechsel nur gewinnen können, liegt auf der Hand; sie haben ursprünglich eine eigene Niederlassung in Shanghai besessen, und zwar den heute weitverpöhlten Theil. Es ist ihr offenes Bestreben, die Verwaltung dieses Stadttheiles wieder ausschließlich in britische Hände zu bringen. In nicht-britischen Kreisen hofft man, daß die anderen Mächte das bisherige Vorgehen der Consuln billigen und diese in die Lage versetzen werden, eventuell mit kräftiger Hand dem Stadtrath in seine Grenzen zurückzuweisen. Die Sache mag noch außer unbedeutend erweisen, sie ist es aber keineswegs. England ruht sich in ganz China, geküßt auf seine neue japanische Freundschaft, vorzugehen und sich die alte, herrschende Position wiederzugewinnen. Und die Engländer scheitern Eile damit zu haben. Sie befehlen nicht, und nicht mit Unrecht, daß die Freundschaft mit den Japanern, ebenso schnell wie sie entstanden ist, auch wieder in die Brüche gehen wird.

Deutsches Reich.

Berlin, 26. Juni. (Zurückbehaltungsrecht an Arbeitspapieren.) Ein Recht auf Zurückbehaltung des fälligen Lohnes zwecks Sicherung von Gegenansprüchen wird nach der herrschenden Ansicht nicht anerkannt. Die Lohnzahlung ist aber nicht die einzige dem Arbeitgeber obliegende Leistung, die bei der Zurückbehaltung denkbar ist; es kommt hierbei noch die Rückgabe eingehaltener Arbeitspapiere in Betracht. Mit der Frage, ob der Unternehmer wegen fälliger Gegenansprüche die Ausübung solcher Arbeitspapiere verweigern darf, beschäftigt sich der Gewerkschafter Dr. Schallhorn in der „Sozialen Praxis“. Schallhorn bejaht diese Frage weder schlechthin, noch verneint er sie ohne Weiteres, unterscheidet vielmehr zwischen Papieren, deren rechtzeitiger Empfang für den Arbeiter von ähnlicher Bedeutung ist, wie die rechtzeitige Lohnzahlung, und solchen weniger wichtigen Papieren; außerdem nimmt er auf besondere Vertragsabreden Rücksicht. Unbedingt notwendig zur Ausübung des Arbeiterberufs ist der Besitz des Arbeitsbuchs Kinderbücher, da letztere in der Regel nur befristet werden, wenn sie mit ihm verbunden sind. Schon hiernach verneint Schallhorn das Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuche. Dem Arbeitsbuche steht an Wichtigkeit für seinen Besitzer zunächst die Quittungsskarte der Invalidenversicherung, weil sie bei jeder Lohnzahlung vorzulegen ist und die Bedeutung einer Legitimation für den Arbeiter erlangt hat. Demnach erlangt Schallhorn ein Zurückbehaltungsrecht an ihr grundsätzlich um so weniger an, als das Gesetz verbietet, die Karte „gegen den Willen“ des Arbeiters zurückzubehalten. Mit dem Willen des Arbeiters dürfte die Einbehaltung auch nach der Meinung Schallhorn's gestattet sein. Das Krankencaffenbuch erleichtert dem Arbeiter die Inanspruchnahme der Casse, ist aber nicht Voraussetzung der Casseleistungen. Ein gezieltes Verbot der Einbehaltung wider den Willen des Arbeiters besteht nicht. Die Zurückbehaltung des Buches wird daher von Schallhorn als anänglich betrachtet. Voraussetzung ist dabei, daß das Casfenbuch auf Grund des Arbeitsvertrages in die Hände des Arbeitgebers gelangt ist. Der rechtzeitige Empfang überreichtiger Zeugnisse hat meist keine größere Bedeutung, als der des Casfenbuchs. Schallhorn hält demnach die Einbehaltung von Zeugnissen unter denselben Voraussetzungen für zulässig, wie beim Casfenbuch. Das gegen dürfte sich der Arbeitgeber nicht wegen irgendwelcher Gegenforderungen weigern, die Arbeit bei Einigung nach § 113 der Gewerbeordnung auszustellen, weil diese Verpflichtung nur mittelbar ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, in erster Linie es sich hier um die Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Vorschrift handelt. Daß der contractbrüchige Arbeiter das Zeugnis erst zu dem Zeitpunkt verlangen kann, wo das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist, ist nicht eine Folge des Zurückbehaltungsrechtes, sondern entspringt der besonderen Vorschrift des § 113, wonach die Beibehaltung „beim Abgang“ d. h. beim vertragsmäßigen Abgang, anzustellen ist.

Berlin, 26. Juni. In den Erörterungen der großpolnischen Deputation über die Marienburger Kaiserrede wird allgemein der Standpunkt vertreten, daß das Volentium sich keinerlei Uebergriffe und Anfeindungen gegen das Deutschtum habe zu Schulden kommen lassen, und daß deshalb der „Kriegszug“ des Kaisers unberechtigt sei und wirkungslos verfallen müsse. Diese Erklärung widerspricht so sehr den Thatsachen, daß sie selbst unter der polnischsprechenden Bevölkerung nicht Glauben findet, und der Versuch, mit der Behauptung, daß der Monarch wider seine Innere Ueberzeugung gesprochen habe, gegen das Staatsoberhaupt Zustimmung zu machen, muß als kläglich mißlungen betrachtet werden. Die Organe der großpolnischen Agitation haben sich deshalb, da sie die innere Berechtigung der kaiserlichen Worte ernstlich nicht anzweifeln konnten, an